

Sitzungsvorlage

Datum: 23.08.2017

Drucksache Nr.: **17/0267**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.09.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.10.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 'Pützchensweg' in der Gemarkung Hangelar, Flur 7;
Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ für den Teilbereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7, der sich als paralleler Streifen in einer Tiefe von 4 m entlang der Stadtgrenze zu Bonn, beginnend an der Einmündung des Pützchenswegs in den Heckenweg 55 m in südöstliche Richtung darstellt, einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Mai 2017 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ ist seit dem 05.04.2017 rechtskräftig. Der Geltungsbereich des Planes grenzt unmittelbar an die Stadt Bonn und die Erschließung soll über den zur Stadt Bonn gehörenden Heckenweg erfolgen. In dem in Frage kommenden Bereich setzt der rechtsgültige Bebauungsplan der Stadt Bonn Nr. 8224 - 14 eine 8 m breite Verkehrsfläche fest. Der Querschnitt reicht für die im Plan vorgesehene Erschließung über eine 6,50 m breite Fahrbahn mit einseitigem 1,50 m breitem Gehweg aus. Für die Erschließung des Gewerbegebietes „Pützchensweg“ bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Bonn, auf deren Stadtgebiet der Heckenweg liegt, um Querschnitte, Ausbaustan-

dards, Modalitäten der Anliegerkosten etc. zu regeln. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass die im Bebauungsplan der Stadt Bonn festgesetzte Verkehrsfläche des Heckenwegs trotz eindeutiger Vermaßung nicht in der benötigten Länge zur Verfügung gestellt werden kann bzw. soll. Eine Lösung liegt nunmehr darin, die fehlenden Querschnittsbreiten auf Sankt Augustiner Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 in dem beschriebenen Bereich. Um eine entsprechende Querschnittsbreite zu erlangen, wird im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 die Straßenbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan Nr. 209 mit der Stadtgrenze Bonn zusammenfällt, um ca. 2 m zu Lasten des hier festgesetzten Gewerbegebietes (nicht überbaubare Grundstücksfläche) nach Nordosten verschoben und festgesetzt.

Das vorliegende Änderungsverfahren berührt weder die Grundzüge der Planung, noch wird die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 b (Natura 2000 Gebiete) vor. Daher wird es im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Damit ist auch ein Umweltbericht nicht erforderlich. Des Weiteren kann im Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.